

**4. Fahrtarif der
Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft
(BG BAU)
gültig ab 01.01.2024**

Erläuterungen und Arbeitshilfen

Impressum

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft
Hauptverwaltung
Hildegardstraße 29 - 30

10715 Berlin

Ihren Ansprechpartner finden Sie im Internet unter: www.bgbau.de

1. Auflage - Stand 08.12.2022

Inhaltsverzeichnis		Seite
A	4. Gefahrtarif der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU)	4
B	Allgemeines und Erläuterungen zu Teil I „Vorbemerkungen“	8
C	Erläuterungen zu Teil II „Regelungen zur Veranlagung von Unternehmen“	8
	– Veranlagung zu den Gefahrklassen	8
	– Gesamtunternehmen	9
	– Gesondert veranlagtes Hilfsunternehmen (Büroteil des Unternehmens)	12
	– Fremdartige Nebenunternehmen	12
	– Nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten	13
D	Erläuterungen zu Teil III „Zuordnung der Gefahrklassen zu den Tarifstellen“	13
E	Erläuterungen zu Teil IV „Regelungen zur Zuordnung der Arbeitsentgelte zu den veranlagten Gewerbezweigen“	14
	– Nachweis der Arbeitsentgelte	14
	– Gesondert veranlagtes Hilfsunternehmen (Büroteil des Unternehmens)	16
	– Meldungen der Arbeitgeber	20
F	Erläuterungstabelle zu Teil III	20
G	Stichwortverzeichnis	21

A. 4. Gefahrntarif der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU)

gültig zur Berechnung der Beiträge ab 01.01.2024

Teil I: Vorbemerkungen

Gefahrntarif und Gewerbebezüge

Die Berufsgenossenschaft hat zur Abstufung der Beiträge einen Gefahrntarif festzusetzen (§ 157 Sozialgesetzbuch - SGB - VII). Der Gefahrntarif ist Grundlage der Beitragsberechnung. Er wird als autonomes Recht von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft aufgestellt und beschlossen und vom Bundesamt für Soziale Sicherung genehmigt.

Der Gefahrntarif enthält in Teil III die Tarifstellen, die sie bildenden Gewerbebezüge (Gefahren-gemeinschaften), für die die BG BAU zuständig ist, und deren Gefahrklassen. Die Spalte Tarifstellen/Gewerbebezüge enthält zu jeder Tarifstelle Tätigkeiten, Unternehmensarten und Gewerbebezüge, die technologisch ähnlicher Art sind und/oder gleiche oder ähnliche Gefährdungsrisiken aufweisen.

Eine alphabetische Aufzählung der Tätigkeiten, Unternehmensarten und Gewerbebezüge, ist in den „Erläuterungen und Arbeitshilfen zum 4. Gefahrntarif der BG BAU“ enthalten. Für die Vertreterversammlung sind diese Erläuterungen Grundlage der Beschlussfassung. Sie sind unter www.bgbau.de im Download-Bereich abrufbar.

Gefahrklassen

Die Gefahrklassen der Tarifstellen wurden aus der Gegenüberstellung der von den Unternehmen gemeldeten Arbeitsentgelte und den Versicherungssummen der freiwillig Versicherten in einem Zeitraum von vier Jahren sowie den im gleichen Zeitraum für Versicherungsfälle der Versicherten gezahlten Entschädigungsleistungen errechnet. Für den 4. Gefahrntarif der BG BAU umfasst dieser Beobachtungszeitraum die Jahre 2018 bis 2021.

Veranlagung der Unternehmen

Die Berufsgenossenschaft veranlagt ein Unternehmen aufgrund der vorliegenden Angaben für die Tarifzeit durch Veranlagungsbescheid zu den Gefahrklassen. Die Veranlagung eines Unternehmens zur Gefahrklasse wird durch seine Zugehörigkeit zu einem Gewerbebezug bestimmt.

Teil II: Regelungen zur Veranlagung der Unternehmen

1. Veranlagung zu den Gefahrklassen

Die Veranlagung eines Unternehmens zu einer der in Teil III festgestellten Gefahrklassen wird durch seine Zugehörigkeit zu einem der dort genannten Gewerbebezüge bestimmt. Die dort festgestellten Gefahrklassen gelten auch für Unternehmen, in denen nur Teiltätigkeiten eines Gewerbebezuges ausgeführt werden.

Für Unternehmen, deren Gewerbebezug in Teil III nicht aufgeführt ist, setzt die Berufsgenossenschaft die Veranlagung für die Tarifzeit nach der technologischen Nähe zu einem in Teil III genannten Gewerbebezug fest. Für Unternehmen, deren Tätigkeiten – auch wechselnd – mehreren Gewerbebezügen zuzuordnen sind, ist die Veranlagung nach dem Gewerbebezug grundsätzlich mit der höchsten nach Teil III in Betracht kommenden Gefahrklasse festzusetzen.

2. Gesamtunternehmen

Ein Gesamtunternehmen besteht aus einem Haupt- und einem oder mehreren Hilfs- und/oder Nebenunternehmen. Hauptunternehmen ist der Unternehmensteil, der den Schwerpunkt des Gesamtunternehmens bildet. Hilfsunternehmen (Vorbereitungs- und Fertigstellungsarbeiten, Hilfstätigkeiten) sind Unternehmensteile, die überwiegend den Zwecken des Hauptunternehmens und/oder eines oder mehrerer Nebenunternehmen dienen. Nebenunternehmen sind gesonderte Unternehmensteile, die überwiegend eigene wirtschaftliche Zwecke verfolgen.

Haupt- und Nebenunternehmen werden entsprechend ihrer Zugehörigkeit zu einem Gewerbebezug gesondert veranlagt, wenn für die einzelnen Unternehmensbestandteile jeweils ein Beschäftigtenstamm, der nicht wechselseitig eingesetzt wird, tätig ist und getrennte Aufzeichnungen über Arbeitsentgelte geführt werden. Fehlt eine der Voraussetzungen, werden die Unternehmensbestandteile insgesamt zu der höchsten für sie in Betracht kommenden Gefahrklasse veranlagt.

Hilfsunternehmen werden den Unternehmensbestandteilen zugerechnet, denen sie dienen. Dienen sie mehreren Unternehmensbestandteilen, werden sie dem zugerechnet, dem sie überwiegend (zu mehr als 50 %) dienen. Dienen sie keinem einzelnen Unternehmensbestandteil überwiegend, sind sie dem Hauptunternehmen zuzurechnen. Dies gilt auch für Unternehmen nach § 136 Abs. 2 Satz 4 SGB VII.

3. Gesondert veranlagtes Hilfsunternehmen

Abweichend von 2. wird ein Hilfsunternehmen der Tarifstelle 900 nach Teil III gesondert veranlagt, soweit die Beschäftigten ausschließlich Bürotätigkeiten in Verwaltungsgebäuden oder in anderen Gebäuden außerhalb eines gewerblichen Gefahrenbereichs verrichten und getrennte Aufzeichnungen über ihre Arbeitsentgelte geführt werden.

4. Fremdartige Nebenunternehmen

Für Nebenunternehmen, die einer anderen Berufsgenossenschaft als der BG BAU angehören würden, wenn sie Hauptunternehmen wären, werden keine Gefahrklassen festgestellt. Der Beitrag für diese Nebenunternehmen wird in der Höhe erhoben, in der er von der anderen Berufsgenossenschaft für das dem Umlagejahr vorausgegangene Jahr nach deren Gehaltstarif berechnet worden wäre.

5. Nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten

Nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten werden nach Tarifstelle 700 veranlagt; 1. bis 4. gilt nicht.

Satz 1 gilt nicht bei nicht gewerbsmäßigen Bauarbeiten von gewerblichen Unternehmern, für deren Unternehmen bereits die Zuständigkeit der BG BAU durch schriftlichen Bescheid festgestellt wurde.

Teil III: Zuordnung der Gefahrklassen zu den Tarifstellen

Tarifstellen-ziffer	Tarifstellen/ Gewerbebezüge	Gefahrklassen
100	Bauwerksbau <i>(Hoch-, Tief- und Brückenbau, Herstellung und Montage von Bauwerken, Fertigteilen oder Konstruktionselementen (ausgenommen aus Holz), soweit nicht die eigenständige Herstellung von Fertigteilen in stationären Betriebsstätten nach der Tarifstelle 200 betrieben wird, Tunnel-, Stollenbau und bemannte Durchpressungen, Dacharbeiten aller Art, Gerüstbau, Fassadenbau, Holz- und Bautenschutz, Bauwerkssanierung u. a.)</i>	11,84
110	Zimmererarbeiten <i>(Zeltbau, Zimmererarbeiten einschließlich Herstellung und Montage von Bauwerken, Fertigteilen oder Konstruktionselementen aus Holz, soweit nicht die eigenständige Herstellung von Fertigteilen in stationären Betriebsstätten nach der Tarifstelle 200 betrieben wird u. a.)</i>	14,59
200	Bauausbau <i>(Ausbau von Bauwerken, insbesondere Maler-, Spachtel- und Verfug-, Verputz-, Stuck-, Glaser-, Wand- und Bodenbelags-, Einbau-, Setz- und Trockenbauarbeiten, Steinmetzarbeiten, Dekorationsarbeiten, Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik, Ofen und Luftheizungsbau, Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandisolierung, eigenständige, in stationären Betriebsstätten erfolgende Herstellung von Fertigteilen, Konstruktionselementen und Betonwaren, die keine statisch/tragende Funktion für ein Bauwerk haben, mit Ausnahme von Treppen und Treppenelementen u. a.)</i>	7,01
300	Verkehrswege-, Erd- und Leitungsbau <i>(Straßenbau, Erd-, Sport-, und Spielplatzbau, Pflastererarbeiten, Bau-, Unterhalt und Reinigung von Ver- und Versorgungsleitungen, Wasserbau, Gleisbau, Altlastenbeseitigung/-sanierung, Bearbeitung von Siedlungs- und Sonderabfällen u. a.)</i>	6,17
350	Spezialtiefbau <i>(Spezialtief- und Brunnenbau, Sanierung, Reinigung und Regenerierung von Brunnen u. a.)</i>	10,46
400	Bau- und Gebäudedienstleistungen <i>(Schornsteinreinigung, Reinigung aller Art an oder in Gebäuden, Straßenreinigung, Gebäudemanagement, Gewerbliche Dienstleistungen im Haushalt u. a.)</i>	4,18
500	Abbruch und Entsorgung <i>(Betontrenntechniken, Sprengungen, Brand- und Wasserschadenbeseitigung u. a.)</i>	16,23
600	Boots- und Schiffsbau	11,13
700	Nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten <i>(einschließlich der freiwillig Versicherten bei nicht gewerbsmäßigen Bauarbeiten)</i>	19,92
800	Unternehmer- und freiwillige Versicherung	8,14
	Gesondert veranlagtes Hilfsunternehmen	
900	Büroteil des Unternehmens <i>(nur Beschäftigte, die ausschließlich Bürotätigkeiten in Büros in Verwaltungsgebäuden oder in anderen Gebäuden verrichten, welche nicht im gewerblichen Gefahrenbereich liegen)</i>	0,54

Teil IV: Regelungen zur Zuordnung der Arbeitsentgelte zu den veranlagten Gewerbebezügen

1. Nachweis der Arbeitsentgelte

Sind Beschäftigte nur in einem veranlagten Gewerbebezweig tätig, sind die Arbeitsentgelte ausschließlich unter diesem Gewerbebezweig nachzuweisen.

Sind Beschäftigte in mehreren veranlagten Gewerbebezügen tätig, sind die Arbeitsentgelte ausschließlich unter dem Gewerbebezweig nachzuweisen, in dem sie überwiegend tätig sind.

Sind Beschäftigte nicht überwiegend in einem bestimmten Gewerbebezweig tätig oder sind keine getrennten Aufzeichnungen über die Arbeitsentgelte vorhanden, sind die Arbeitsentgelte jeweils unter dem veranlagten Gewerbebezweig nachzuweisen, der die höchste Gefahrklasse hat.

2. Gesondert veranlagtes Hilfsunternehmen

Beschäftigte, die neben Bürotätigkeiten im Büro oder in anderen Gebäuden, welche nicht im gewerblichen Gefahrenbereich liegen, – unabhängig vom zeitlichen Umfang – auch Tätigkeiten ausüben, die unmittelbarer Bestandteil der veranlagten Gewerbebezüge sind, gehören nicht zum separat veranlagten Hilfsunternehmen der Tarifstelle 900.

3. Meldungen der Arbeitgeber

Für die Meldungen der Arbeitgeber nach § 28a Abs. 2a und §§ 99 ff. SGB IV sind die Gefahraristellen (GTS) des Teils III zusammen mit der Betriebsnummer (BBNR UV) der BG BAU maßgeblich. Beide Angaben sind für alle veranlagten Gewerbebezüge im Veranlagungsbescheid enthalten.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft in der Sitzung am 8. Dezember 2022 in Berlin.

Die Vorsitzenden der Vertreterversammlung

Thomas Möller

Wolfgang Kreis

G e n e h m i g u n g

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft am 8. Dezember 2022 beschlossene Gefahrarif zur Berechnung der Beiträge ab 1. Januar 2024, wird gemäß § 158 Abs. 1 SGB VII genehmigt.

Bonn, den 1. August 2023
415-69220.50-1135/2022

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag
Nolte-Apfeld

B. Allgemeines und Erläuterungen zu Teil I „Vorbemerkungen“

Zweck des Gefahrtarifs ist es, den Grad der Unfallgefahr in den Unternehmen angemessen zu berücksichtigen und die Finanzierung der Entschädigungsleistungen der Berufsgenossenschaft durch Beiträge abgestuft nach den einzelnen Gefährdungsrisiken auf die Unternehmen zu verteilen. Dabei ist durch die Zusammenfassung von Gewerbebezweigen auch für einen versicherungsmäßigen Risikoausgleich zu sorgen. Die Gefahrklassen des Gefahrtarifs stellen jeweils die Durchschnittsgefährdung aller Unternehmen der Tarifstellen dar.

**Grad der
Unfallgefahr**

Der ab 1. Januar 2024 gültige 4. Gefahrtarif der BG BAU hat eine Laufzeit von längstens sechs Jahren. Die Berechnung der Gefahrklassen basiert auf dem Unfallverzeichnis der BG BAU, in dem die Leistungen für Versicherungsfälle und Arbeitsentgelte aller beteiligten Unternehmen aus den Jahren 2018 bis 2021 berücksichtigt wurden.

**4. Gefahrtarif
gültig ab 2024**

Der Gefahrtarif gliedert sich in vier Teile. Teil I des Gefahrtarifs der BG BAU enthält allgemeine Erläuterungen zum Inhalt und zur Aufgabe eines Gefahrtarifs. Daneben finden sich hier Informationen zum Beobachtungszeitraum und zum Gültigkeitsbeginn. Teil II enthält Regelungen zur Veranlagung der Unternehmen.

**Aufbau des
Gefahrtarifs**

Die Gewerbebezweige, für die die BG BAU sachlich zuständig ist, sind zu Tarifstellen in Teil III des Gefahrtarifs zusammengefasst.

Teil IV regelt die Zuordnung der Arbeitsentgelte zu den veranlagten Gewerbebezweigen.

C. Erläuterungen zu Teil II „Regelungen zur Veranlagung von Unternehmen“

Zu 1.: Veranlagung zu den Gefahrklassen

Die Veranlagung eines Unternehmens zu den Gefahrklassen richtet sich nach dem Gewerbebezweig, in dem dieses Unternehmen tätig ist. Dabei ist es ausreichend, dass es nur Teilbereiche aus diesem Gewerbebezweig ausübt.

**Veranlagung
nach dem Ge-
werbezweig**

Beispiel 1:

Ein Unternehmen, das ausschließlich bestehende Gleise abbaut, gehört ebenso zum Gewerbebezweig „Verkehrswege-, Erd- und Leitungsbau“ wie ein Unternehmen, das mit dem Neu-, Um- und Abbau von Gleisanlagen beschäftigt ist.

Der Ort der Arbeitsausführung ist ebenfalls für die Veranlagung unbeachtlich. Deshalb sind Tätigkeiten, die stationär, z. B. in Werkstätten, ausgeübt werden, immer einheitlich nur nach der Zugehörigkeit des Unternehmens zum jeweiligen Gewerbebezweig zu veranlagern. Aus demselben Grund kommt auch keine separate Veranlagung von einzelnen Baustellen in Betracht.

**Keine Auftei-
lung zusam-
menhängender
Tätigkeiten**

Für Unternehmen, die in den sachlichen Zuständigkeitsbereich der BG BAU fallen, für die aber in Teil III des Gefahrtarifs kein Gewerbe-

**Neue Techno-
logien**

zweig vorhanden ist (z. B. bei neu entstehenden Gewerbebezweigen), setzt die Berufsgenossenschaft die Gefahrklasse nach der technologischen Nähe zu einem in Teil III genannten Gewerbebezweig für die laufende Tarifzeit fest.

Bei Unternehmen ohne eindeutigen Unternehmensschwerpunkt, die ständig wechselnd Tätigkeiten aus verschiedenen Gewerbebezweigen der Bauwirtschaft ausführen, wird die Veranlagung im Einzelfall durch die Berufsgenossenschaft zu dem Gewerbebezweig mit der höchsten nach Teil III in Betracht kommenden Gefahrklasse vorgenommen.

Kein eindeutiger Unternehmensschwerpunkt

Die höchste Gefahrklasse wird ausnahmsweise nicht gewählt, wenn die dazugehörige Tätigkeit in dem Unternehmen von völlig untergeordneter Bedeutung ist. Dies ist dann der Fall, wenn das Unternehmen im Wesentlichen monostrukturell geprägt ist und die zur höheren Gefahrklasse gehörende Tätigkeit sehr selten ausgeübt wird.

Zu 2.: Gesamtunternehmen

Für die Veranlagung von so genannten Gesamtunternehmen sieht der Gefahrarif ergänzende Regelungen vor. Ein Gesamtunternehmen im Sinne dieses Gefahrarifs liegt immer dann vor, wenn Unternehmer gleichzeitig mehrere Unternehmens(bestand)teile aus unterschiedlichen Gewerbebezweigen betreiben. Der Gefahrarif unterscheidet zwischen Haupt- und Neben- sowie Hilfsunternehmen.

Merkmale und Bestandteile eines Gesamtunternehmens

Das Hauptunternehmen bildet gemessen an den Arbeitsentgelten den Schwerpunkt des Unternehmens. Nebenunternehmen verfolgen überwiegend (zu mehr als 50 %) eigenwirtschaftliche Zwecke, das heißt, sie könnten aufgrund eigener Aufträge auch selbständig existieren. Im Gegensatz dazu dienen Hilfsunternehmen überwiegend oder ausschließlich anderen Teilen des Unternehmens.

Haupt-, Neben- und Hilfsunternehmen

Hauptunternehmen werden immer nach Teil II des Gefahrarifs veranlagt (siehe Teil II, 2).

Nebenunternehmen können entsprechend ihrer Zugehörigkeit zu einem Gewerbebezweig des Teils III nur unter bestimmten Voraussetzungen gesondert veranlagt werden.

Voraussetzungen für separate Veranlagung von Nebenunternehmen

Erforderlich ist, dass

- die Merkmale eines Nebenunternehmens für einen Unternehmensteil erfüllt sind,
- das Nebenunternehmen einem anderen Gewerbebezweig angehört als das Hauptunternehmen,
- für Haupt- sowie Nebenunternehmen jeweils ein nicht wechselseitig eingesetzter Beschäftigtenstamm existiert und
- für Haupt- sowie Nebenunternehmen getrennte Aufzeichnungen über die Arbeitsentgelte geführt werden

Wichtig:

Voraussetzung für die Veranlagung eines Haupt- und eines Nebenunternehmens ist, dass die Beschäftigten grundsätzlich nicht wechselseitig tätig werden, damit eine weitgehend branchenreine Veranlagung der jeweiligen Gefahrenlage entsprechend gewährleistet wird. Die Größe der getrennten Beschäftigtenstämme muss annähernd den geleisteten und aufgezeichneten Arbeitsstunden in den jeweiligen Unternehmensbestandteilen (einschließlich Vor- oder Nachbereitung) entsprechen.

Die Aufzeichnungen müssen getrennt für jeden Unternehmensteil folgende Angaben enthalten:

- die Bezeichnung des Unternehmensteils,
- die Namen der in diesem Unternehmensteil regelmäßig eingesetzten Beschäftigten,
- die in dem Unternehmensteil geleisteten Arbeitsstunden und
- die in dem Unternehmensteil angefallenen Arbeitsentgelte.

Beschäftigtenstamm**Getrennte Aufzeichnungen erforderlich**

Eine getrennte Veranlagung kann für Nebenunternehmen nur beantragt werden, wenn die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind. Ist dies nicht der Fall, werden die Unternehmensteile insgesamt zu der höchsten für diese in Betracht kommende Gefahrklasse veranlagt.

Höchste Gefahrklasse bei fehlenden Voraussetzungen**Beispiel 2:**

In einem Unternehmen führen 10 Beschäftigte Arbeiten im Hochbau aus. 5 weitere Beschäftigte werden auf Dauer ausschließlich im Rahmen eigenständiger Malerarbeiten tätig. 3 Beschäftigte werden wechselseitig eingesetzt und zwar überwiegend für die Malerarbeiten. Getrennte Aufzeichnungen über Arbeitsstunden und Arbeitsentgelte werden geführt. Als Hauptunternehmen ist der Hochbau zu veranlagern. Die Malerarbeiten erfüllen die Voraussetzungen für ein Nebenunternehmen und sind gesondert zu veranlagern, weil der Beschäftigtenstamm der Malerarbeiten annähernd den dort anfallenden Arbeitsstunden entspricht.

Beispiel 3:

Ein Unternehmer mit 20 Beschäftigten betreibt neben Malerarbeiten auch den Unternehmensteil „Gerüstbau“. Die Malerei bildet nach Angaben des Unternehmers mit der überwiegenden Anzahl der Beschäftigten den Schwerpunkt des Unternehmens. Der Gerüstbau soll zu 60 % für Dritte und zu 40 % für die Malerei tätig sein und dauerhaft bestehen. Allerdings führt der Unternehmer keine getrennten Aufzeichnungen für seine beiden Unternehmensteile.

Obwohl der Malerbetrieb nach den Angaben des Unternehmers das Hauptunternehmen darstellt und isoliert betrachtet zu einer günstigeren Gefahrklasse veranlagt werden könnte (Tarifstelle 200), wird die Berufsgenossenschaft sein Unternehmen insgesamt zu der höchsten in Betracht kommenden Gefahrklasse, der des Gerüstbaus (Tarifstelle 100), veranlagern.

Liegen die Voraussetzungen eines Nebenunternehmens nicht vor, so erfolgt die Veranlagung der Unternehmensteile insgesamt nach dem Gewerbebezweigprinzip und nicht nach dem Überwiegensprinzip. Es kommt darauf an, welchem Gewerbebezweig das Unternehmen nach seinem Gesamtgepräge zuzuordnen ist.

Beispiel 4:

Eine Zimmerei gehört zur Tarifstelle 110, auch wenn Akustik- und Trockenbau (Tarifstelle 200) neben Dachstuhlarbeiten angeboten und von den Beschäftigten wechselseitig ausgeführt werden. Es ist unbeachtlich, in welchem Umfang die Arbeiten im Zuge getrennter oder zusammengefasster Aufträge anfallen und ob dabei (jährlich) der Innenausbau überwiegt.

Hilfsunternehmen erhalten grundsätzlich keine eigene Veranlagung. Sie werden dem Unternehmensteil zugeordnet, dem sie überwiegend (zu mehr als 50 %) dienen. Dies gilt auch für Hilfsunternehmen, die in eigener Rechtsform ausgegliedert werden, weiterhin ausschließlich dem ehemaligen Unternehmen dienen und keine eigenen Zwecke verfolgen.

Hilfsunternehmen erhalten keine eigene Veranlagung

Wird ein Hilfsunternehmen für mehrere Unternehmensteile tätig und dient dabei keinem einzelnen Unternehmensteil überwiegend, ist das Hilfsunternehmen dem Hauptunternehmen zuzurechnen.

Beispiel 5:

Ein Unternehmer hat sich auf die Erstellung von Reihen- und Einfamilienhäusern spezialisiert. Zu diesem Zweck unterhält er auch eine eigene Kolonne für Erdarbeiten, die mit dem notwendigen technischen Gerät ausgestattet ist. Da ausschließlich Erdarbeiten im Zusammenhang mit der Errichtung der Einfamilienhäuser ausgeführt werden, handelt es sich um ein Hilfsunternehmen, das dem Hauptunternehmen mit der Veranlagung „Bauwerksbau“ (Tarifstelle 100) zuzurechnen ist.

Beispiel 6:

Ein Unternehmen erstellt Reihen-, Doppel- und Einfamilienhäuser in Fertigbauweise (Montage und Herstellung). Zu diesem Zweck unterhält es eine eigene Planungs- und Regieabteilung mit mehreren Architekten und Bauleitern. Da diese Abteilung ausschließlich für die Montage und Herstellung arbeitet, handelt es sich um ein Hilfsunternehmen, das dem Hauptunternehmen mit der Veranlagung „Bauwerksbau“ (Fertighausbau - außer Holz -, Tarifstelle 100) zuzurechnen ist.

Das Unternehmen gliedert die Planungs- und Regieabteilung in Form eines eigenständigen Tochterunternehmens aus. An dem Hilfsunternehmenscharakter des Tochterunternehmens ändert sich nichts. Deren Arbeiten werden auch nach der Ausgliederung zur Gefahrklasse der Tarifstelle 100 veranlagt.

Beispiel 7:

Ein Großunternehmen führt regelmäßig eigenständig für Dritte Straßenbau-, Spezialtiefbau- und Abbrucharbeiten aus und ist auch mit allen drei Gewerbebezügen (Tarifstelle 300, 350, 500) veranlagt. Da die Summe der Arbeitsentgelte im Straßenbau am höchsten ist, handelt es sich um das Hauptunternehmen.

Daneben sind in einer eigenen Abteilung des Unternehmens alle Großgeräte und das zugehörige Bedienpersonal zusammengefasst. Diese Serviceabteilung, die im Wesentlichen aus Baggerführern besteht, dient allen anderen Unternehmensteilen im Verhältnis 40 % Straßenbau, 25 % Spezialtiefbau und 35 % Abbruch. Es handelt sich um ein Hilfsunternehmen. Da es nicht überwiegend (über 50 %) einem Unternehmensteil dient, ist die Serviceabteilung dem Hauptunternehmen Straßenbau zuzurechnen.

**Zu 3.: Gesondert veranlagtes Hilfsunternehmen
(Büroteil des Unternehmens)**

Abweichend von dem Grundsatz, dass Hilfsunternehmen nicht separat veranlagt werden können, wird als einzige Ausnahme das Hilfsunternehmen „Büroteil des Unternehmens“ zur Tarifstelle 900 veranlagt.

**Büroteil des
Unternehmens****Wichtig:**

Alle anderen Hilfsunternehmen müssen vollständig und einheitlich den Veranlagungen derjenigen Unternehmensteile zugeordnet werden, denen sie überwiegend oder ausschließlich dienen.

**Zuordnung
von anderen
Hilfsunter-
nehmen****Zu 4.: Fremdartige Nebenunternehmen**

Bei Gesamtunternehmen kommt es vor, dass sie auch Nebenunternehmen als Bestandteile enthalten, für die, wenn sie einziger Unternehmensteil wären, die BG BAU fachlich nicht zuständig wäre. Diese fremdartigen Nebenunternehmen können nicht nach dem Gewerbebranchenkatalog in Teil III veranlagt werden.

Für alle fremdartigen Nebenunternehmen wird keine Gefahrklasse festgesetzt. Der Beitrag für diese fremdartigen Nebenunternehmen richtet sich nach dem Beitragssatz (Gefahrklasse x Beitragsfuß) der Fach-Berufsgenossenschaft, allerdings aus dem jeweiligen vorangegangenen Jahr.

**Fremdartige
Nebenunter-
nehmen**

Diese Verfahrensweise stellt sicher, dass dem Unternehmer kein wirtschaftlicher Nachteil gegenüber den Mitbewerbern, die bei der eigentlich fachlich zuständigen Berufsgenossenschaft Mitglied sind, entsteht.

Für die gesonderte Veranlagung und Abrechnung von fremdartigen Nebenunternehmen gelten die Voraussetzungen nach Teil II, Ziffer 2.

Beispiel 8:

Ein bei der BG BAU eingetragener Unternehmer betreibt neben seinem Hochbauunternehmen auch ein Nebenunternehmen „Großhandel mit Baustoffen“. Die BG BAU wird die Beiträge 2024 für den Hochbau mit der Gefahrklasse des Gewerbebezweiges „Bauwerksbau“ multipliziert mit dem Beitragsfuß 2024 der BG BAU berechnen.

Für die Beiträge des Großhandels übernimmt sie den Beitragssatz 2023 (Gefahrklasse x Beitragsfuß) der Berufsgenossenschaft für Handel- und Warenlogistik.

Wichtig:

Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung wird nur dann als fremdartiges Nebenunternehmen veranlagt, wenn die Voraussetzungen eines Nebenunternehmens vorliegen und kein monostruktureller Verleih von Beschäftigten, die Tätigkeiten nach Tarifstellen aus Teil III ausüben, erfolgt.

Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung

Zu 5.: Nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten

Grundsätzlich gilt für alle in Eigenarbeit nicht gewerbsmäßig ausgeführten Bauarbeiten die Tarifstelle 700.

Private Bauherren

Dies gilt nicht, wenn ein Unternehmer mit seinem gewerbsmäßig betriebenen Unternehmen bereits Mitglied der BG BAU ist. Seine nicht gewerbsmäßigen Bauarbeiten werden dann nach den Regeln für gewerbliche Unternehmen abgerechnet.

Eigenbaumaßnahmen von Unternehmern der Bauwirtschaft

Beispiel 9:

Ein Unternehmer ist mit seinem Straßenreinigungsunternehmen Mitglied der BG BAU. Zusätzlich baut er privat ein Einfamilienhaus. Er wird von der Berufsgenossenschaft nicht zur Gefahrklasse der Tarifstelle 700 „Nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten“ veranlagt, sondern kann vielmehr die Veranlagung zur Tarifstelle 100 „Bauwerksbau“ für die von ihm mit Hilfskräften selbst ausgeführten Rohbauarbeiten in Anspruch nehmen.

D. Erläuterungen zu Teil III „Zuordnung der Gefahrklassen zu den Tarifstellen“

In Teil III des Gefahrtarifs der BG BAU sind alle Tarifstellen aufgeführt. Den Tarifstellen sind Gewerbebezweige zugeordnet. Zudem wird für jede Tarifstelle eine Gefahrklasse festgesetzt.

Für jede Tarifstelle wird eine Gefahrklasse festgesetzt

Ein oder mehrere Gewerbebezweige bilden eine Tarifstelle. Tarifstellen bilden Gefahrgemeinschaften, in denen die Gefahrklasse die Durchschnittsgefährdung aller enthaltenen Gewerbebezweige der Tarifstelle widerspiegelt.

Dadurch wird für die Gewerbebezweige, die Arbeiten und Berufsbilder mit unterschiedlichen Gefährdungsgraden beinhalten, ein versicherungsmäßiger Risikoausgleich herbeigeführt. Beispielsweise gehören zum Gewerbebezweig „Hochbau aller Art“ einheitlich sowohl Bauleitende als auch Maurerinnen und Maurer, die in Bauwerken Rohbauarbeiten ausführen.

Risikoausgleich in den Gewerbebezweigen

Wichtig:

Der Gefährtarif sieht keine eigenständige Veranlagung von einzelnen Tätigkeiten vor; es werden immer nur dauerhaft betriebene Unternehmen zu den Gefahrklassen veranlagt. Durch das Gewerbebezweigprinzip hat ein Unternehmen grundsätzlich nur eine gewerbliche Veranlagung.

In der Erläuterungstabelle ab Seite 22 ist für Sie dargestellt (Spalte: Teilbereich), welche einzelnen Unternehmensarten und Tätigkeiten jeweils zu einem Gewerbebezweig gehören.

Zuordnung der Unternehmensarten

E. Erläuterungen zu Teil IV „Regelungen zur Zuordnung der Arbeitsentgelte zu den veranlagten Gewerbebezweigen“

Zu 1.: Nachweis der Arbeitsentgelte

Bei Gesamtunternehmen mit mehreren veranlagten Unternehmensteilen und Beschäftigten, die in mehreren Unternehmensteilen wechselseitig tätig sind, ist wie folgt zu verfahren: Die Arbeitsentgelte dieser Beschäftigten sind unter dem veranlagten Gewerbebezweig nachzuweisen, in dem sie jeweils überwiegend (zu mehr als 50 %, gemessen an den Arbeitsstunden) tätig sind. Eine entsprechende Feststellung und Zuordnung ist nur dann möglich, wenn getrennte Aufzeichnungen über die Zuordnung der Arbeitsentgelte für jeden wechselseitig tätigen Beschäftigten vorliegen.

Wechselseitige Beschäftigung von Mitarbeitern**Überwiegensprinzip****Wichtig:**

Die Aufzeichnungen müssen getrennt für die jeweiligen Beschäftigten folgende Angaben enthalten:

- den Namen,
- den oder die Gewerbebezweig(e), in denen die jeweiligen Beschäftigten tätig sind,
- die in den einzelnen Gewerbebezweigen geleisteten Arbeitsstunden und
- die in den einzelnen Gewerbebezweigen erzielten Arbeitsentgelte.

Aufzeichnungen pro Beschäftigten

Ist eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter wechselseitig in mehreren Unternehmensteilen, aber in keinem einzelnen überwiegend tätig, so muss deren gesamtes Arbeitsentgelt unter der höchsten Gefahrklasse nachgewiesen werden. Diese Regelung gilt auch für Fälle, bei denen für wechselseitig tätige Beschäftigte keine getrennten Aufzeichnungen vorhanden sind.

Höchste Gefahrklasse

Beispiel 10:

Ein Unternehmer ist mit „Bauwerksbau“, „Bauausbau und Fertigteilherstellung“ und mit „Verkehrswege-, Erd- und Leitungsbau“ veranlagt. Zwei seiner Beschäftigten werden ständig in allen drei Unternehmensteilen eingesetzt.

Der erste Beschäftigte ist dabei zu 60 % im Hochbau, zu 15 % im Fertigteilbau und zu 25 % im Erdbau tätig. Sein Arbeitsentgelt ist der Veranlagung „Bauwerksbau“ zuzuordnen, da er in diesem Unternehmensteil überwiegend tätig wird.

Der Zweite wird im Hochbau zu 35 %, im Fertigteilbereich zu 25 % und im Straßenbau zu 40 % tätig. Seine Arbeitsentgelte sind ebenfalls dem Gewerbebezweig „Bauwerksbau“ zuzurechnen. Zwar ist der prozentuale Anteil im Straßenbau am höchsten, er wird in diesem Unternehmensteil aber nicht überwiegend tätig, da die 50 %-Grenze nicht überschritten wird. Deshalb ist sein Arbeitsentgelt der höchsten Gefahrklasse seiner Tätigkeiten zuzuordnen.

Wichtig:

Dieses Überwiegensprinzip gilt nicht für wechselseitig, auch im Büroteil des Unternehmens, eingesetzte Beschäftigte. Die Arbeitsentgelte dieser Personen sind immer vollständig dem gewerblichen Teil zuzurechnen. Für nähere Ausführungen siehe Teil IV, Ziffer 2. „Gesondert veranlagtes Hilfsunternehmen“ auf Seite 16.

**Ausnahme:
Büro**

Soweit einzelne Beschäftigte außer im Büroteil auch in mehreren gewerblichen Gewerbebezweigen tätig werden, sind für ihre Zuordnung die im Büroteil verrichteten Bürotätigkeiten unerheblich. Die Zuordnung nach dem Überwiegensprinzip ergibt sich ausschließlich aus dem Schwerpunkt der Tätigkeiten in den gewerblichen Gewerbebezweigen.

**Zuordnung nur
nach Gewerbe-
bezweigen**

Beispiel 11:

Ein Unternehmer ist mit „Verkehrswege-, Erd- und Leitungsbau“ und „Spezialtiefbau“ veranlagt. Sein Bauleiter wird zu 30 % im Straßenbau und zu 20 % im Spezialtiefbau eingesetzt, die übrigen 50 % arbeitet er in seinem Büro.

Die Zuordnung der Arbeitsentgelte des Bauleiters richtet sich allein nach dem Schwerpunkt seiner gewerblichen Tätigkeiten in den veranlagten Unternehmensteilen (hier überwiegend Straßenbau). Seine Bürotätigkeit bleibt unberücksichtigt. Die Arbeitsentgelte des Bauleiters sind nach Teil IV, Ziffer 1. insgesamt unter „Verkehrswege-, Erd- und Leitungsbau“ nachzuweisen.

Maßgeblicher Zeitraum für die Zuordnung der Arbeitsentgelte der einzelnen Beschäftigten ist immer das Kalenderjahr.

**Wechsel des
Arbeitsplatzes**

Wechseln Beschäftigte innerhalb eines Kalenderjahres unter Aufgabe der bisherigen Tätigkeit auf einen anderen Arbeitsplatz mit neuen Aufgaben, dürfen die beiden unterschiedlichen Aufgabengebiete ausnahmsweise getrennt zugeordnet werden. Entscheidendes Kriterium ist hier, dass ein geänderter oder neuer Arbeitsvertrag für die zukünftige Aufgabe geschlossen wird.

Handelt es sich lediglich um eine Aufgabenverlagerung innerhalb eines fortbestehenden Arbeitsverhältnisses, ist das Arbeitsentgelt des gesamten Kalenderjahres einheitlich nach dem oben beschriebenen Überwiegensprinzip zuzuordnen.

Beispiel 12:

In einem größeren Unternehmen werden zwei Mitarbeiter im Juni bei einem Wegeunfall schwer verletzt.

Der Polier P. ist aufgrund seiner verbleibenden Behinderung nicht mehr in der Lage, auf Baustellen zu arbeiten. Deshalb wird er ab 01.09. ausschließlich im Büroteil des Unternehmens weiter beschäftigt. Er erhält ab diesem Zeitpunkt einen neuen Arbeitsvertrag als technischer Zeichner. Sein Arbeitsentgelt für Januar bis August ist zur Tarifstelle 100 nachzuweisen. Die Arbeitsentgelte für September bis Dezember dürfen der Tarifstelle „Büroteil des Unternehmens“ zugeordnet werden.

Der Maurer M. kann nach seiner Arbeitsunfähigkeit wieder in seinem bisherigen Aufgabengebiet eingesetzt werden. Er erhält lediglich von August bis September einen Schonarbeitsplatz als Kraftfahrer im separat veranlagten Fertigteilwerk des Unternehmens. Seine Arbeitsentgelte des gesamten Kalenderjahres müssen vollständig unter der Tarifstelle „Bauwerksbau“ nachgewiesen werden.

**Zu 2.: Gesondert veranlagtes Hilfsunternehmen
(Büroteil des Unternehmens)**

Die Arbeitsentgelte der im Büroteil eingesetzten Beschäftigten dürfen dann zur Tarifstelle 900 nachgewiesen werden, wenn zu ihren Aufgaben ausschließlich Bürotätigkeiten in Büros in Verwaltungsgebäuden oder in anderen Gebäuden, welche nicht im gewerblichen Gefahrenbereich liegen, gehören.

**Ausschließlich
Bürotätigkeiten**

Dieser Tarifstelle dürfen nur Arbeitsentgelte der Beschäftigten zugeordnet werden, deren Aufgabe es ist, typische Bürotätigkeiten (lesen, schreiben, rechnen, zeichnen, PC-Arbeit, allgemeine Verwaltungstätigkeit) auszuüben.

Die Büros müssen sich in Verwaltungsgebäuden oder in anderen Gebäuden, welche nicht im gewerblichen Gefahrenbereich liegen, befinden. Dafür ist eine bauliche und räumliche Trennung des Büroraums (Raum mit ausschließlich typischen Büroeinrichtungen und Geräten) von den übrigen Unternehmensteilen ausreichend.

**Nur Büros in
Verwaltungs-
gebäuden**

Eine Tätigkeit in mehreren Verwaltungsgebäuden ist zulässig. In diesem Fall gehören auch die Wege zwischen Büros in verschiedenen Verwaltungsgebäuden zum Büroteil.

Büros außerhalb von Verwaltungs- oder anderen Gebäuden, wie temporäre Büros in Containern auf Baustellen, gehören nicht zum Büroteil. Büros in Containern oder in angemieteten Gebäuden gelten dann als Büros in Verwaltungsgebäuden, wenn sie sich außerhalb des Gefahren- und Verkehrsbereichs der Baustelle befinden.

Büros in Lager-, Werkstatt- und Produktionsbereichen gehören nicht zum Büroteil.

Voraussetzung für eine gesonderte Veranlagung ist, dass für den Büro-

teil getrennte Aufzeichnungen über die Arbeitsentgelte geführt werden.

**Getrennte
Aufzeichnungen
erforderlich**

Wichtig:

Die Aufzeichnungen müssen getrennt für den Büroteil folgende Angaben enthalten:

- die Namen der ausschließlich dort eingesetzten Beschäftigten,
- die geleisteten Arbeitsstunden und
- die angefallenen Arbeitsentgelte.

Tipp:

Diese Aufzeichnungen können in der betrieblichen Praxis mit den Aufzeichnungen nach Teil II, 2. des Gefahrtarifs zusammengefasst werden.

Werden Beschäftigte, deren Aufgabenbereich ausschließlich Büroarbeiten umfasst, im Ausnahmefall kurzzeitig außerhalb des Büros tätig, kann das Arbeitsentgelt bei Vorliegen aller anderen Voraussetzungen weiterhin der Tarifstelle 900 zugeordnet werden.

**Kurzzeitige
Vertretung**

Beispiel 13:

Ein Unternehmen hat in seinem Büroteil, für den getrennte Lohnaufzeichnungen bestehen, einen Buchhalter angestellt. Er wird ausschließlich in der Lohnbuchhaltung tätig.

Aufgrund der Erkrankung eines Kraftfahrers bringt er auf Weisung des Unternehmers einmalig dringend benötigtes Baumaterial auf eine Baustelle.

Obwohl diese Tätigkeit nicht zu seinem Aufgabenbereich gehört, darf sein Arbeitsentgelt bei Vorliegen aller anderen Voraussetzungen vollständig der Veranlagung „Büroteil des Unternehmens“ zugeordnet werden, weil nur eine kurzzeitige Vertretung vorliegt. Eine Zuordnung zur gewerblichen Tarifstelle 100 ist nicht erforderlich.

Personen, die neben überwiegender Bürotätigkeit außerhalb des Büros nur Tätigkeiten ausüben, die nicht unmittelbar den veranlagten Unternehmensteilen dienen, sondern unmittelbar mit der Bürotätigkeit zusammenhängen, gehören noch zum Büroteil. Darunter fallen beispielsweise:

**Zum Büroteil
gehörende
Tätigkeiten**

- Gerichtstermine wahrnehmen,
- an Weiterbildungs- und Schulungsveranstaltungen teilnehmen,
- Kunden **in deren Büro** aufsuchen,
- einkaufen (z. B. Büromaterial, Tagungsgetränke),
- Geschäftspost aufgeben,
- Messen besuchen.

Arbeitsentgelte von Personen, die im Rahmen ihres eigenen Aufgabebereichs wechselseitig im gewerblichen Unternehmensteil und im Büro eingesetzt werden, sind unabhängig vom zeitlichen Umfang der gewerblichen Tätigkeit immer vollständig unter der jeweiligen gewerblichen Veranlagung nachzuweisen. Das Überwiegensprinzip nach Teil IV, Ziffer 1. gilt für diese Beschäftigte nicht.

Zuordnung von wechselseitig Tätigen

Zu den Beschäftigten, die zwar wechselseitig auch im Büro tätig werden, aber vollständig der gewerblichen Veranlagung zuzuordnen sind, gehören Beschäftigte, die z. B. folgende Funktionen ausüben: Oberbauleiter/innen, Bauleiter/innen, Akquisiteure/innen, Handelsvertreter/innen, Bereichsleiter/innen, Bereicheleiter/innen, Objektleiter/innen, Meister/innen, Poliere/innen, Projektleiter/innen, Vermesser/innen, Boten/innen, Schachtmeister/innen, Arbeitskontrolleure/innen, Abrechner/innen, Schadensbegutachter/innen, Maschinenmeister/innen, Rammmeister/innen, Lagerverwalter/innen, Magaziner/innen u. a., da deren Tätigkeiten unmittelbar dem veranlagten Unternehmensteil dienen.

Zu den Tätigkeiten, die unmittelbarer Bestandteil des Gewerbebezweiges sind, gehören insbesondere auch: Betreuung des Verkaufsraums, Besuch der Baustelle oder des Objektes, Betreuung des Lagers, Aufsichtstätigkeiten auf der Baustelle, im Objekt, im Lager, im Verkaufsraum oder in anderen gewerblichen Bereichen.

Beispiel 14:

Ein Unternehmen mit einem Büroteil, für den getrennte Lohnaufzeichnungen bestehen, beschäftigt eine Abrechnerin.

Neben ihrer Tätigkeit im Verwaltungsgebäude nimmt sie regelmäßig Aufmaße zu Abrechnungszwecken. Dafür verbringt sie ein Drittel ihrer Arbeitszeit auf den Baustellen.

Ihr Arbeitsentgelt ist vollständig der gewerblichen Veranlagung „Bauwerksbau“ zuzuordnen, da sie nicht ausschließlich im Büroteil des Unternehmens tätig ist und die Außentätigkeiten unmittelbar dem veranlagten Gewerbebezweig dienen. Eine Zuordnung zur Tarifstelle 900 oder eine Aufteilung der Arbeitsentgelte ist nicht zulässig.

Die Entscheidung, ob eine Person dem Büroteil zuzuordnen ist, bedarf stets einer Einzelfallprüfung unter Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse.

Einzelfallent- scheidung

Mit Hilfe der auf der Folgeseite abgedruckten Checkliste kann eine eindeutige Entscheidung zur richtigen Zuordnung der Arbeitsentgelte getroffen werden.

Checkliste

In Einzelfällen erteilt die BG BAU Auskunft.

Offene Fragen

Checkliste zur Zuordnung von Arbeitsentgelten zum Büroteil des Unternehmens

1.	Ist der/die Beschäftigte im Bürobereich tätig?	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>
2.	Befindet sich das Büro in einem Verwaltungsgebäude oder in anderen Gebäuden, welche nicht im gewerblichen Gefahrenbereich liegen?	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>
3.	Befindet sich das Büro im Lager , in der Werkstatt , im Produktionsbereich , im Verkaufsraum , auf der Baustelle oder in Bürocontainern an oder auf der Baustelle?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
4.	Werden Bürotätigkeiten ausgeübt? (Lesen, Schreiben, Rechnen, Zeichnen, PC-Arbeit, allgemeine Verwaltungstätigkeiten)	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>
5.	Werden ausschließlich (zu 100 %) Bürotätigkeiten ausgeübt?	Nein <input type="checkbox"/> weiter mit Frage 6	Ja <input type="checkbox"/> weiter mit Frage 9
6.	Ist die andere (Nicht-Büro-)Tätigkeit Teil des eigenen Aufgabenbereichs des Beschäftigten?	Ja <input type="checkbox"/> weiter mit Frage 7	Nein <input type="checkbox"/> weiter mit Frage 9
7.	Gehört die andere (Nicht-Büro-)Tätigkeit unmittelbar zu dem/den veranlagten Gewerbezweig(en) des Unternehmens?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
8.	Handelt es sich bei den anderen (Nicht-Büro-)Tätigkeiten um: Betreuung des Verkaufsrums, Besuch der Baustelle oder des Objektes, Betreuung des Lagers, Aufsichtstätigkeiten, Vorbereitungs- oder Fertigstellungsarbeiten?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
9.	Sind für die/den Beschäftigten getrennte Aufzeichnungen über Arbeitsentgelte vorhanden?	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>

Nur wenn in der Checkliste bei **allen** Fragen die **fettgedruckten grünen** oder **gelben** Antworten angekreuzt sind, dürfen die Arbeitsentgelte des Beschäftigten dem Büroteil (Tarifstelle 900) zugeordnet werden.

Sobald mindestens eine nicht fett gedruckte **rote** Antwort ausgewählt wurde, gehören diese Arbeitsentgelte vollständig zum gewerblichen Bereich.

Zu 3.: Meldungen der Arbeitgeber

UV-Jahresmeldung für die Rentenversicherung

Für die Zwecke der Betriebsprüfung der Rentenversicherungsträger ist jeweils bis zum 16. Februar des Folgejahres mit dem neuen Abgabegrund (GD) 92 eine UV-Jahresmeldung für jeden Beschäftigten abzugeben. Gemeldet wird das beitragspflichtige UV-Entgelt bezogen auf das Kalenderjahr sowie seine Zuordnung zur jeweilig anzuwendenden Gefahraristelle. Für die Meldung werden außerdem die Betriebsnummer der BG BAU sowie die Unternehmensnummer des Unternehmers benötigt.

**Datenbaustein
Unfallversi-
cherung**

Die benötigten Daten stehen im Veranlagungsbescheid.

Elektronischer Lohnnachweis für die Unfallversicherung

Bis zum 16. Februar des Folgejahres sind die beitragspflichtigen UV-Entgelte, die geleisteten Arbeitsstunden und die Anzahl der zu meldenden Versicherten summarisch mit dem elektronischen Lohnnachweis zu übermitteln. Bei der Veranlagung zu verschiedenen Gefahrklassen sind die Angaben entsprechend aufzugliedern.

Vor der Übermittlung des elektronischen Lohnnachweises muss ein automatisierter Abgleich mit der Stammdatendatei durchgeführt werden. Dieses Verfahren wird durch eine Abfrage der meldenden und/oder die Abrechnung durchführende Stelle angestoßen. Dabei werden die durch den Unfallversicherungsträger bereitgestellten Daten des Veranlagungsbescheids, wie Unternehmensnummer und Gefahraristellen, ins jeweilige Lohnprogramm eingespielt.

F. Erläuterungstabelle zu Teil III

In der tabellarischen Übersicht ab Seite 22 sind ergänzende Informationen zur Zuordnung von Unternehmensarten und Tätigkeiten zu den einzelnen Gewerbezweigen aufgeführt.

Innerhalb der Gewerbezweige ist die Tabelle in fachliche Teilbereiche gegliedert. Die den einzelnen Bereichen jeweils zugeordneten Unternehmensarten und Tätigkeiten sind hierunter aufgelistet.

Darüber hinaus enthält die Tabelle auch eine Negativabgrenzung (Spalte: „Nicht erfasst sind“). Hieraus ist erkennbar, welche Tätigkeiten nicht unter die Tarifstelle fallen und wohin diese ggf. gehören.

**Abgrenzungen
zu anderen Ta-
rifstellen**

Wegen der Vielfalt möglicher Baumaßnahmen ist die Zugehörigkeit zu den einzelnen Gewerbezweigen einerseits anhand der auszuführenden Tätigkeiten oder Arbeiten, andererseits nach den zu erstellenden Bauwerken beschrieben.

Die Aufzählung der Tätigkeiten und Baumaßnahmen in dieser Erläuterungstabelle erhebt aufgrund der Vielfalt und der technologischen Weiterentwicklung nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

G. Stichwortverzeichnis

Für alle Gewerbezweige und Unternehmensarten aus dem Zuständigkeitsbereich der BG BAU können die zutreffenden Gefahraristellen aus dem Stichwortverzeichnis ab Seite 33 entnommen werden.

Das Stichwortverzeichnis ist alphabetisch gegliedert und enthält teilweise wiederholte Nennungen (z. B. "Abdichtung von Bauwerken" und "Bauwerke, Abdichtung von"), um die Suche zu erleichtern.

F Erläuterungstabelle zu Teil III

Tarifstellen	Gewerbe­zweig	Teilbereich	Nicht erfasst sind	Erläuterungen
100	Bauwerksbau	<p>Hochbau Wohn-, Büro- und gewerbliche Gebäude, Fer­ti­ghäuser (ausgenommen aus Holz), Kraftwer­ke, Windkraftanlagen, Industrieöfen, Schorn­steine und Abgasanlagen, sonstige Bauwerke</p> <p>Bauarbeiten aller Art: Bauhilfsdienste (Baustelleneinrichtung, Bauhöfe, Baustellenreinigung, Baulogistik), Baustahl­biege-, Baustahlflecht- und Baustahlverlegear­beiten, Holz- und Bautenschutz (Bauwerksab­dichtung und -beschichtung, Bautrocknung), Betonsanierung, Fassadenbau, Feuerungs­bau, Fugarbeiten, Industriebodenbau/-beschichtung, Maurerarbeiten, Klinkerbau, Rissverpressung, Schalungsbau, Stahlhoch­bau, Stahlverbundbau, Strahlarbeiten, Torkre­tierungen</p> <p>Montagearbeiten: Betonfertigteile, vorgefertigte Mauerwerks­scheiben, Holzfertigteilwände, Fassadenele­mente, Binder aus Holz oder Stahl, Filigran­platten, Fertigdecken</p> <p>Herstellungsarbeiten: Bauwerke oder Bauteile (ausgenommen aus Holz; z. B. Betontreppen, Brückenelemente, Tübbing­e, Wand-, Boden- und Deckenelemen­te, Fachwerkträger), soweit nicht eigenständi­ge Herstellung nach Tarifstelle 200 in stationä­ren Betriebsstätten</p>	<p>Selbstständige Brand- und Wasser­schadenbeseitigung, Betonbohren-, -sägen, und -schneiden sowie chemi­sche Quellvorgänge (Tarifstelle 500)</p> <p>Einbau- und Setzarbeiten im Sinne der Tarifstelle 200</p> <p>Eigenständige in stationären Betriebs­stätten erfolgende Herstellung von Fer­tigteilen, Konstruktionselementen und Betonwaren, die keine statisch/tragende Funktion für ein Bauwerk haben, mit Ausnahme von Treppen und Treppen­elementen (Tarifstelle 200)</p> <p>Zimmererarbeiten (Tarifstelle 110)</p>	<p>Der Bauwerksbau beinhaltet die Errich­tung und Erhaltung, den Umbau und die Sanierung von Bauwerken und Bau­werksteilen.</p> <p>Alle vorbereitenden und fertig stellen­den Arbeiten im Zusammenhang mit dem Bauwerksbau (z. B. Erdbau) gehö­ren zum Hochbau.</p> <p>Der Fassadenbau umfasst auch alle Außenwandbekleidungen einschließ­lich Wärmedämmungen (z. B. WDVS), Be­schattungen.</p> <p>Bei Unternehmen, die überwiegend Montagen auf Baustellen durchfüh­ren, gehören alle vorbereitenden Arbeiten, auch wenn sie stationär in Werkstätten oder Produktionshallen ausgeführt wer­den, zur Tarifstelle 100.</p> <p>Alle Montagen von Elementen, die dem konstruktiven oder statischen Teil des Bauwerks oder dessen Teilen zuzuord­nen sind, gehören mit zur Tarifstelle 100.</p>

Tarif- stelle	Gewerbe- zweig	Teilbereich	Nicht erfasst sind	Erläuterungen
		Tiefbau Verkehrsbauwerke, Bauwerke für die Wasser- und Abwasserwirtschaft, Bauwerke für die Schifffahrt, Lawinengalerien Durchlässe, Kontrollgänge in Dammbauten, Lärmschutzwände, Stützwände, Unterfangungen Bauarbeiten aller Art (entsprechend Hochbau)	Teichkläranlagen (Tarifstelle 300)	Der Bauwerksbau beinhaltet die Errichtung und Erhaltung, den Umbau und die Sanierung von Bauwerken und Bauwerksteilen. Alle vorbereitenden und fertig stellenden Arbeiten im Zusammenhang mit dem Bauwerksbau (z. B. Erdbau, Strahlarbeiten) gehören zum Tiefbau.
		Brückenbau Brücken, Kanalüberleitungen, Überführungen von Leitungen und Verkehrsanlagen, Unterführungen, Verkehrsgalerien, Viadukte Bauarbeiten aller Art (entsprechend Hochbau)	Fahrbahnbeläge (Tarifstelle 300)	Der Bauwerksbau beinhaltet die Errichtung und Erhaltung, den Umbau und die Sanierung von Bauwerken und Bauwerksteilen.
		Tunnel- und Stollenbau Tunnel, Stollen und Kavernen in untertägiger Bauweise, Abteufen von Schächten, sonstige Untertagebauarbeiten		Der Tunnelbau beinhaltet die Errichtung und Erhaltung, den Umbau, die Sanierung und den Rückbau mit Freilegung des Gebirges.
		Bemannte Durchpressungen	Unbemannte Durchpressungen (Tarifstelle 300)	
		Dacharbeiten aller Art Dachdeckerarbeiten, Antennenbau, Blechner, Blitzschutzbau, Dachabdichtung, Dachaußendämmung, Dachrinnenreinigung, Flaschner, Klempner, Spengler, Montage von Fotovoltaikanlagen, Montage von Solaranlage und Sonnenkollektoren	Installationsarbeiten (Tarifstelle 200)	Alle vorbereitenden Arbeiten zu Dacharbeiten aller Art, auch wenn sie stationär in Werkstätten ausgeführt werden, gehören mit zur Tarifstelle 100.
		Gerüstbau Auf- und Abbau von Gerüsten, Sicherungs- und Schutznetzen, Gerüstverleih, Höhenarbeitende (Gewerbe-, Industriekletternde), Tribünenbau		

Tarif- stelle	Gewerbe- zweig	Teilbereich	Nicht erfasst sind	Erläuterungen
		Glaserarbeiten Be- und Verarbeiten, Einbau und Setzen von Flachglas an und in Bauwerken	Glasfassadenbau (Tarifstelle 100)	Alle vorbereitenden Arbeiten für Glaserarbeiten, auch wenn sie stationär in Werkstätten ausgeführt werden, gehören mit zur Tarifstelle 200.
		Wand- oder Bodenbelagsarbeiten Fußbodenbelagsarbeiten aller Art, Estrich- und Gussasphaltestricharbeiten in Bauwerken, Fliesenlegearbeiten, Mosaikverlegearbeiten, Parkettlege- und -schleifarbeiten, Platten- und Terrazzolegearbeiten	Außenwandbelagsarbeiten, Bodenherstellung in monolithischen Verfahren (Tarifstelle 100) Pflasterarbeiten, Asphaltierungen im Straßenbau und von Fahrbahnbelägen (Tarifstelle 300)	
		Einbau-, Setz- und Trockenbauarbeiten Einbau und Setzen von Baufertigteilen die keine statisch/tragende Funktion für das Bauwerk haben, insbesondere Fenster, Türen, Rollläden, Jalousien, Wandverkleidungen und andere Innenausbauarbeiten wie Akustikbau, Rigipsarbeiten, Zaunbau	Außenwandbekleidungen (Tarifstelle 100), Treppenbau (Tarifstelle 110) Montage im Sinne der Tarifstelle 100 Herstellung und Montage von Treppen und Treppenelementen (aus Holz Tarifstelle 110, sonst Tarifstelle 100)	
		Steinmetzarbeiten Herstellung, Bearbeitung und Setzen von Natur- und Betonwerkstein, Grabsteinen, Treppen; Aufstellen und Pflege von Denkmälern, Herstellung und Sanierung von Steinfassaden, Steinrestaurierung, Steinbildhauerei	Pflasterarbeiten (Tarifstelle 300)	Alle vorbereitenden Arbeiten für Steinmetzarbeiten, auch wenn sie stationär in Werkstätten ausgeführt werden, gehören mit zur Tarifstelle 200
		Dekorationsarbeiten Ausstellungsbau, Bühnenbau und -malerei, Gebrauchswerbung, Messebau, Raumausstattung, Schaufensterdekoration und -gestaltung	Auf- und Abbau von Messehallen (Tarifstelle 100) und Zelten (Tarifstelle 110)	Alle vorbereitenden Arbeiten für Dekorationsarbeiten, auch wenn sie stationär in Werkstätten ausgeführt werden, gehören mit zur Tarifstelle 200.

Tarif- stelle	Gewerbe- zweig	Teilbereich	Nicht erfasst sind	Erläuterungen
		Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik sanitäre Installation, Heizungsbau, Lüftungsbau, Rohrreinigung in Bauwerken, Leckageortung, Kabel- und Leitungsmontage		Alle vorbereitenden Arbeiten für Installationen, auch wenn sie stationär in Werkstätten ausgeführt werden, sowie Wartungsarbeiten (Instandhaltung) gehören mit zur Tarifstelle 200. Die Wartung umfasst auch das Entkalken.
		Ofenbau, Luftheizungsbau Setzen und Reinigen von Öfen oder Herden		Alle vorbereitenden Arbeiten für Ofenbau und Luftheizungsbau, auch wenn sie stationär in Werkstätten ausgeführt werden, gehören mit zur Tarifstelle 200.
		Herstellung von Fertigteilen Eigenständige, in stationären Betriebsstätten erfolgende Herstellung und Montage von Fertigteilen und Konstruktionselementen, die keine statisch/tragende Funktion für ein Bauwerk haben: Betonmasten, Kabelschächte und -tröge, Schornsteinelemente	Bau von Fertighäusern einschließlich der hierfür konkret hergestellten Fertigteile und Konstruktionselemente (aus Holz Tarifstelle 110, sonst Tarifstelle 100) Herstellung und Montage von Treppen und Treppenelementen (aus Holz Tarifstelle 110, sonst Tarifstelle 100)	
		Herstellung von Betonwaren eigenständige Herstellung in stationären Betriebsstätten, Setzen und Verlegen von Betonwaren, die keine statisch/tragende Funktion für ein Bauwerk haben: Betonpfähle, Betonrohre, Bordsteine, Gehwegplatten, Kabelzugsteine, Pflastersteine, Schachtringe, Terrazzoplatten	Gehwegplatten- und Pflasterverlegung, Kanalbau (Tarifstelle 300) Herstellung und Montage von Treppen und Treppenelementen (aus Holz Tarifstelle 110, sonst Tarifstelle 100)	
		Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandisolierung Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz in Bauwerken und an technischen Anlagen	Dachaußendämmung und Dachabdichtung, Abdichtung von Bauwerken, Wärmedämmung an Fassaden, insbesondere Montage von Wärmedämmverbundsystemen (Tarifstelle 100) Abdichtung im Erdbau und im Wasserbau (Tarifstelle 300)	Alle vorbereitenden Arbeiten für Isolierungsarbeiten, auch wenn sie stationär in Werkstätten ausgeführt werden, gehören mit zur Tarifstelle 200.

Tarif- stelle	Gewerbe- zweig	Teilbereich	Nicht erfasst sind	Erläuterungen
300	Verkehrswege-, Erd- und Leitungsbau	Straßenbau Bau, Unterhaltung und Rückbau von Straßen, Plätzen, Wegen und Rollbahnen, Entnahme von Bohrkernen aus Fahrbahnbelägen, Fräsen von Belägen und Banketten, Fugenschneiden in Fahrbahndecken, Herstellung und Unterhaltung von Fahrbahnbelägen auf Brücken Errichten von Einrichtungen zur Verkehrslenkung Aufstellen von Verkehrszeichen, Blendschutzeinrichtungen an Verkehrswegen, Fahrbahnmarkierungen, Setzen von Leitplanken und Leitpfosten, Signalanlagen und Schilderbrücken		
		Erd-, Sport- und Spielplatzbau Bodenabtrag, Erdmengenbewegungen, Verfüllungen, Baugruben-, Gräben- und Fundamentaushub, Abbau von Halden und Schlackenbeeten, archäologische Grabungen, Baufeldräumungen, Bodenuntersuchungen mit Handgeräten, Bodenvermörtelung, Deponiebau, Gabionenbau, Grabenräumung, Kulturbauarbeiten, Herstellung von Steinwällen, Dämmen, Teichkläranlagen, Uferbefestigungen, Uferabdichtungen, Staudämme, Deichbauten, Sohlenbefestigungen, Böschungsbefestigungen, Abdichtungen im Deponie- und Wasserbau	Erdarbeiten im Zusammenhang mit anderen Gewerbe- zweigen (Tarifstelle des jeweiligen Gewerbe- zweiges) Trümmerräumung (Tarifstelle 500) Entnahme von Bodenproben mit Hilfe von kraftbetrie- benen Bohrgeräten (Tarifstelle 350) Bauwerke im Zusammenhang mit Sport- und Spielplatzbau (Tarifstelle 100)	
		Pflastererarbeiten Natur- und Kunststeinpflastererarbeiten, Holzpflastererarbeiten, Fugenverguss		
		Kabelbau unter Gelände Kabelleitungen sowie deren Schächte in offener Bauweise, Kabeldüker	Selbstständige Herstellung von Fertigteil- schächten (Tarifstelle 200) Fundamente für Signalmasten (Tarifstelle 100) Freileitungen (Teil II, 4.)	

Tarif- stelle	Gewerbe- zweig	Teilbereich	Nicht erfasst sind	Erläuterungen
		Kanalbau Kanalleitungen und deren Schächte, offene Gerinne, Düker, Drainageleitungen		
		Versorgungsleitungsbau unter Gelände Versorgungsleitungsbau (Wasser, Gas, Öl, Benzin, Fernwärme), Bau von Kontrollschächten, Verlegung von Tanks	Versorgungsleitungen über Gelände (Teil II, 4.)	
		Unbemannte Durchpressungen Unbemannte Durchpressungen und Horizontalbohrungen, Berstlining, Bodenraketen, Räumbohrungen	Bemannte Durchpressungen (Tarifstelle 100)	
		Reinigung und Sanierung von Rohrleitungen und Kanälen Reinigung erdverlegter Rohrleitungen und Kanäle, Spülen mit Hochdruckspülern, Sanierung erdverlegter Rohrleitungen und Kanäle, Inlining	Rohrreinigung in Gebäuden z. B. Steigleitungen (Tarifstelle 200)	
		Wasserbauarbeiten Materialeinbau mit schwimmendem Gerät (Nasswasserbau), Nassbagger-, Saug- und Aufspülarbeiten, Bodenaustausch unter Wasser, Böschungsbefestigungen, Sohlenbefestigungen, Unterwasserbeton, Unterwasservermörtelung, Küstenschutz, Einrütteln von Dalben, Freihalten von Hafenbecken und Fahrrinnen	Rammarbeiten und sonstige Spezialtiefbauarbeiten (Tarifstelle 350) Kiesgewinnung, Sandgewinnung (Teil II, 4.)	
		Taucherarbeiten Taucherarbeiten zur Errichtung, Kontrolle, Erkundung und Sanierung von Bauwerken	Schiffstaucher/innen (Teil II, 4.)	
		Gleisbau, Unterhaltung und Abbau von Gleisen, Spuren für Bahnen Neubau, Unterhaltung und Rückbau von Gleisanlagen einschließlich des Unterbaus (Schotter und Feste Fahrbahn), Schienenschweißen, Schneeräumung auf Gleisen, Sicherung von Arbeiten im Gleisbereich		Für Arbeiten am Gleis gilt die Tarifstelle 300 unabhängig davon, ob die Arbeiten mit oder ohne Bahnbetrieb durchgeführt werden.

Tarif- stelle	Gewerbe- zweig	Teilbereich	Nicht erfasst sind	Erläuterungen
		<p>Altlastenbeseitigung/-sanierung, Bearbeitung von Siedlungs- und Sonderabfällen Betreiben von Einrichtungen zur Sortierung, Behandlung und Entsorgung von Siedlungs- und Sonderabfällen</p> <p>Betreiben von Deponien ab Beginn der Materialablagerung, Betrieb von Wertstoffsortieranlagen, Bodensanierung, Grundwassersanierung, Kampfmittelsondierung und -räumung, zugehörige Labors</p>	<p>Entsorgung von Bauschutt und Schadstoffen aus Bauwerken (Tarifstelle 500)</p> <p>Erzeugung von Baumaterialien (Teil II, 4.)</p> <p>Betrieb stationärer chemisch-technischer Aufbereitungsanlagen (Teil II, 4.)</p>	
350	Spezialtiefbau	<p>Spezialtiefbau Baugrubenverbau, Einbringen und Herstellen von Bohrpfehlen, Dichtungsschlitzwänden, Bohrträgern, Spundwänden, Einrütteln und Einpressen von Bohlen, Trägern, Pfehlen und Rohren, Rammarbeiten, Vereisungen, Zieharbeiten</p> <p>Beräumen von Felswänden, Böschungs-, Hang- und Felssicherung, Lawinenverbau, Verankerungen</p> <p>Einrütteln von Kieskörpern, Bodeninjektionen, Erstellen von Kiespfehlen</p> <p>Grundwasserabsenkungen, Erstellen von Sickerbrunnen, Bohrarbeiten, Erkundungsbohrungen</p> <p>Brunnenbau Herstellung, Instandhaltung, Reinigung und Sanierung</p>	<p>Sprengarbeiten (Tarifstelle 500)</p> <p>Stützmauern (Tarifstelle 100)</p> <p>Bodenvermörtelung mit Kalk, Zement, Bitumen o. ä. im Erdbau (Tarifstelle 300)</p> <p>Bohrungen zur Suche von Bodenschätzen (Teil II,4.)</p>	
400	Bau- und Gebäudedienstleistungen	<p>Schornsteinreinigung Schornsteinfeger/innen, Kaminkehrer/innen</p>	<p>Installation, Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik (Tarifstelle 200)</p>	<p>Umfasst auch die Prüfung, Unterhaltung und Wartung von Abgasanlagen (Kamine, Schornsteine, usw.).</p>

Tarif- stelle	Gewerbe- zweig	Teilbereich	Nicht erfasst sind	Erläuterungen
		Reinigungen aller Art an oder in Gebäuden Gebäude, Fassaden, Fenster, Fußboden Reinigung kontaminierter Oberflächen, Graffiti-entfernung Solaranlagenreinigung Anlagen-, Maschinen- und Industriereinigung	Baustellenreinigung (Tarifstelle 100) Strahlarbeiten, Fassadenbearbeitungen (Tarifstellen 100 oder 200) Reinigungsarbeiten im Zusammenhang mit Entsorgungsarbeiten und Wasser- und Brandschadenbeseitigung (Tarifstelle 500) Sanierung von Erdböden und Gewässern (Tarifstelle 300) Rohrreinigung in Gebäuden (Tarifstelle 200)	Alle Tätigkeiten, die über die reine Fassadenreinigung hinausgehen gehören nicht dieser Tarifstelle an.
		Straßenreinigung Straßen, Plätze, Wege, Bürgersteige, Bahnsteige Schneeräumung, Winterdienst	Schneeräumung auf Gleisen (Tarifstelle 300)	
		Gebäudemanagement Handwerkliche Leistungen (Gebäudereinigung, Wartung, Instandhaltung, Reparatur, Straßenreinigung, Winterdienst, Sicherheitsdienst, Grünanlagenpflege) und deren Überwachung und Steuerung	Gebäudemanagement, das überwiegend büromäßig betrieben wird (z. B. Vertragsmanagement) oder sich ausschließlich oder überwiegend auf Flächenmanagement und/oder Sicherheitsdienste beschränkt (Teil II, 4.) Eigenständige Handwerksleistungen wie z. B. Erhaltung und Sanierung von Bauwerken (Tarifstelle 100) Installation, Malerarbeiten, Verputzarbeiten (Tarifstelle 200)	Gilt nur für Unternehmen, die eine Vielzahl von verschiedenen handwerklichen Teilleistungen ausführen. Das Gebäudemanagement umfasst die Gesamtheit der technischen, infrastrukturellen und kaufmännischen Leistungen während der Nutzung eines Gebäudes (Bauwerks).
		Gewerbliche Dienstleistungen im Haushalt Hausmeisterdienste, Reinigung nach Hausfrauenart	Eigenständige Handwerksleistungen wie z. B. Erhaltung und Sanierung von Bauwerken (Tarifstelle 100) Installation, Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik, Malerarbeiten, Verputzarbeiten (Tarifstelle 200)	Umfasst gewerbliche Dienstleistungen mit handwerklicher Ausprägung im Rahmen der Zuständigkeit der BG BAU für mehrere Auftraggeber (Haushalte).

Tarif- stelle	Gewerbe- zweig	Teilbereich	Nicht erfasst sind	Erläuterungen
500	Abbruch und Entsorgung	Abbruch, Entsorgung Abbruch, Betonbohren, -sägen und -schneiden, Betrieb von Anlagen zur Reinigung, Separierung und Aufbereitung von Bauschutt und Abbruchmaterial, Entsorgung von Abbruchmaterial und Bauschutt, Entsorgung von Gebäudeschadstoffen (Asbest, KMF, PAK, PCB, Schimmelpilz u. a.) aus Bauwerken, Brand- und Wasserschadenbeseitigung, Enttrümmerung, Entkernung Sprengungen, chemische Quellvorgänge	Deponien, Bodensanierung, Kampfmittelräumung (Tarifstelle 300) Sanierung von Bauwerken (Tarifstelle des jeweiligen Gewerbe- zweiges)	
600	Boots- und Schiffsbau	Bootsbau, Schiffsbau Bau, Ausstattung und Reparatur von Booten und Schiffen in Holz, Stahlbeton oder Kunststoff, Schiffszimmerer/innen		
700	Nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten <i>(einschließlich der freiwillig Versicherten bei nicht gewerbsmäßigen Bauarbeiten)</i>	Nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten In Eigenarbeit nicht gewerbsmäßig ausgeführte Bauarbeiten privater Bauherren	Nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten von Unternehmern, für deren Unternehmen bereits die Zuständigkeit der BG BAU durch schriftlichen Bescheid festgestellt wurde (Tarifstelle des jeweiligen Gewerbe- zweiges)	
800	Unternehmer- und freiwillige Versicherung	Unternehmer- und freiwillige Versicherung Unternehmer, deren Ehegatten/Ehegattinnen oder eingetragene Lebenspartner/innen, unternehmerähnliche Personen	Ehegatte/Ehegattinnen und eingetragener Lebenspartner/Lebenspartnerinnen von Unternehmern, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Unternehmen stehen	

Tarifstelle	Gewerbe­zweig	Teilbereich	Nicht erfasst sind	Erläuterungen
900	Büroteil des Unternehmens <i>(nur Beschäftigte, die ausschließlich Bürotätigkeiten in Büros in Verwaltungsgebäuden oder in anderen Gebäuden, welche nicht im gewerblichen Gefahrenbereich liegen, verrichten)</i>	Büroteil des Unternehmens Kaufmännischer Büroteil des Unternehmens in Verwaltungsgebäuden Technischer Büroteil des Unternehmens in Verwaltungsgebäuden Bürotätigkeiten, z. B. lesen, schreiben, rechnen, zeichnen, PC-Arbeit, allgemeine Verwaltungstätigkeit Sonstige Tätigkeiten, die nicht dem veranlagten Gewerbe­zweig dienen und im Zusammenhang mit Bürotätigkeiten ausgeübt werden, wie z. B. Gerichtstermine wahrnehmen, an Weiterbildungs- oder Schulungsveranstaltungen teilnehmen, Kunden in deren Büro aufsuchen, einkaufen (z. B. Büromaterial, Tagungsgetränke), Geschäftspost aufgeben, Messen besuchen	Beschäftigte, deren Aufgabenbereiche neben Büroarbeiten im Büro - unabhängig vom zeitlichen Umfang - auch Tätigkeiten umfasst, die unmittelbarer Bestandteil der veranlagten Gewerbe­zweige sind. Betroffen sind insbesondere folgende Berufsgruppen: Oberbauleiter/innen, Bauleiter/innen, Akquisiteure/innen, Handelsvertreter/innen, Bereichsleiter/innen, Bereichsleiter/innen, Objektleiter/innen, Meister/innen, Poliere/innen, Projektleiter/innen, Vermesser/innen, Boten/innen, Schachtmeister/innen, Arbeitskontrolleure/innen, Abrechner/innen, Schadensbegutachter/innen, Maschinenmeister/innen, Rammmeister/innen, Lagerverwalter/innen, Magaziner/innen u. a., sowie folgende Tätigkeiten: Betreuung des Verkaufsraums, Besuch der Baustelle oder des Objektes, Betreuung des Lagers, Aufsichtstätigkeiten, Vorbereitungs- oder Fertigstellungstätigkeiten. Betriebliches Reinigungspersonal (Gewerbliche Tarifstelle)	Für „Büros in Verwaltungsgebäuden“ ist eine bauliche und räumliche Trennung des Büroraums von den übrigen Unternehmensteilen ausreichend. Büros außerhalb von Verwaltungsgebäuden, wie z. B. temporäre Büros in Containern auf Baustellen, gehören nicht zum Büroteil. Bürocontainer oder angemietete Bürogebäude außerhalb des Gefahren- und Verkehrsbereichs der Baustelle gelten als Verwaltungsgebäude. Bürotätigkeiten in anderen Gebäuden, welche nicht im gewerblichen Gefahrenbereich liegen, gehören zum Büroteil. Fahrten zwischen Büros in verschiedenen Verwaltungsgebäuden gehören zum Büroteil. Werden Beschäftigte im Ausnahmefall kurzzeitig außerhalb des Büros tätig, kann das Arbeitsentgelt bei Vorliegen aller anderen Voraussetzungen weiterhin der Tarifstelle 900 zugeordnet werden.

G Stichwortverzeichnis

Stichwort	Tarif- stelle
A	
Abbruch	500
Abbruchmaterial, Entsorgung von	500
Abbruchmaterial, Betrieb von Anlagen zur Reinigung, Separierung und Aufbereitung von	500
Abundarbeiten	110
Abdichtung von Bauwerken	100
Abgasanlagen, Errichten von	100
Akustikbau	200
Altlastenbeseitigung/-sanierung	300
Anlagenreinigung	400
Anstreifarbeiten an oder in Bauten	200
Antennenbau	100
Antigraffitibeschichtung	200
Archäologische Grabungen	300
Asbestentsorgung	500
Asphalteinbau in Gebäuden	200
Aufspülarbeiten	300
Außenputzarbeiten	200
Ausstellungsbau	200
B, C	
Bankette, Fräsen von	300
Bauarbeiten, nicht gewerbsmäßige	700
Baudienstleistungen	400
Baufeldräumungen	300
Baugrubenverbau	350
Bauhilfsdienste	100
Bauhöfe	100
Baulogistik	100
Bausanierung im Hochbau	100
Baustelleneinrichtungen	100
Bauschutt, Entsorgung von	500
Bauschutt, Betrieb von Anlagen zur Reinigung, Separierung und Aufbereitung von	500
Baustahlbiegearbeiten	100
Baustahlflechtarbeiten	100
Baustahlverlegearbeiten	100
Baustellenreinigung	100
Bautrocknung	100
Bauwerke des Hochbaus, Errichten von	100
Bauwerke für die Wasserwirtschaft, Errichten von	100
Bauwerke für die Schifffahrt, Errichten von	100
Bauwerke des Tiefbaus in Deckelbauweise, Errichten von	100

Stichwort	Tarif- stelle
Bauwerke des Tiefbaus in offener Baugrube, Errichten von	100
Bauwerke für die Abwasserwirtschaft, Errichten von	100
Bauwerke für Spielanlagen, Errichten von	100
Bauwerke für Sportanlagen, Errichten von	100
Bauwerke, Abdichtung von	100
Berstlining	300
Beschichtungen	100
Betonbohren, -sägen und -schneiden	500
Betonfertigteile, Montage von	100
Betonfertigtreppe, Herstellung und Montage von	100
Betonmasten, Herstellung und Montage von	200
Betonpfähle, Herstellung und Setzen von	200
Betonrohre, Herstellung und Verlegung von	200
Betonsanierung im Hochbau	100
Betonwaren, Herstellung, Setzen und Verlegen	200
Betonwerksteinbearbeitung	200
Binder aus Holz oder Stahl, Montage von	100
Blechener	100
Blendschutzeinrichtungen an Verkehrswegen	300
Blitzschutzbau	100
Blockhausbau	110
Bodenaustausch unter Wasser	300
Bodenbelagsarbeiten aller Art	200
Bodenelemente (ausgenommen aus Holz), Herstellung und Montage von	100
Bodenelemente aus Holz, Herstellung und Montage von	110
Bodeninjektionen	350
Bodenraketen	300
Bodensanierung	300
Bodenuntersuchungen mit Handgeräten	300
Bodenvermörtelung	300
Bohlen, Einpressen und Einrütteln von	350
Bohrarbeiten im Tiefbau	350
Bohrkerne aus Fahrbahnbelägen, Entnahme von	300
Bohrpfähle	350

Stichwort	Tarif- stelle
Bohrträger	350
Bohrungen, Arbeiten in	350
Boote in Holz, Bau und Reparatur von	600
Boote in Kunststoff, Bau und Reparatur von	600
Boote in Stahlbeton, Bau und Reparatur von	600
Bordsteine, Herstellung und Setzen von	200
Böschungsabdichtungen	300
Böschungsbefestigungen	300
Böschungssicherung	350
Brandschadenbeseitigung	500
Brandschutz in Gebäuden	200
Brückenbau	100
Brückenelemente (ausgenommen aus Holz), Herstellung und Montage von	100
Brückenelemente aus Holz, Herstellung und Montage von	110
Brunnenbau	350
Bürgersteigreinigung	400
Bürogebäude, Errichten von	100
Büroteil des Unternehmens	900
D	
Dachabdichtung	100
Dachaußendämmung	100
Dachbinder, Herstellung u. Richten/Montage von	110
Dachdeckerarbeiten	100
Dachisolierung	100
Dachrinnenreinigung	100
Dachstühle, Abbund von	110
Dachstühle, Richten/Montage von	110
Dalben	350
Dammbauten, Kontrollgänge in	100
Dammschüttungen von Land aus	300
Deckenelemente (ausgenommen aus Holz), Herstellung und Montage von	100
Deckenelemente aus Holz, Herstellung und Montage von	110
Deichbauten von Land aus	300
Dekorationsarbeiten	200
Deponien, Anlegen von	300
Deponien, Betreiben von	300
Dichtungsschlitzwände	350
Düker	300
Durchlässe	100
Durchpressungen, bemannte	100
Durchpressungen, unbemannte	300
E	
Einbau- u. Setzarbeiten	200
Entkernung	500
Entsorgung von Abbruchmaterial	500

Stichwort	Tarif- stelle
Entsorgung von Bauschutt	500
Entsorgung von Schadstoffen aus Bauwerken	500
Enttrümmerung	500
Erdarbeiten aller Art, selbstständige	300
Erdbau	300
Erdböden, Sanierung von	300
Erkundungsbohrungen	350
Errichten von Einrichtungen zur Verkehrslenkung	300
Estrichlegearbeiten	200
F	
Fachwerkträger (ausgenommen aus Holz), Herstellung und Montage von	100
Fachwerkträger aus Holz, Herstellung und Richten/Montage von	110
Fahrbahnbeläge, Fräsen von	300
Fahrbahnmarkierungen	300
Fassadenbau	100
Fassadenelemente, Montage von	100
Fassadenreinigung	400
Felssicherung	350
Felswände, Beräumen von	350
Fensterreinigung	400
Fernheizungen	300
Fertigdecken, Montage von	100
Fertighausbau (ausgenommen aus Holz)	100
Fertigteile, die keine statisch/tragende Funktion für ein Bauwerk haben, Herstellung u. Montage von	200
Fertigteile im Hochbau, Montage von	100
Feste Fahrbahn	300
Feuerungsbau	100
Filigranplatten, Montage von	100
Flachglas an und in Bauten, Be-, Verarbeiten und Setzen von	200
Flaschner	100
Fliesenlegearbeiten	200
Fotovoltaikanlagen, Montage von	100
Freiwillige Versicherung	800
Fugarbeiten	100
Fugenschneiden in Fahrbahndecken	300
Fugenverguss	300
Fußbodenbelagsarbeiten aller Art	200
Fußbodenreinigung	400
G	
Gabionen	300
Gasleitungen	300
Gebäudemanagement, handwerkliche Leistungen	400

Stichwort	Tarif- stelle
Gebäudereinigung	400
Gebrauchswerbung	200
Gehwegplatten, Herstellung von	200
Gehwegplatten, Verlegen von	300
Genormte Baufertigteile in Gebäuden, Setzen von	200
Gerinne, offene	300
Gerüstbau	100
Gerüstverleih	100
Gewerbekletterer	100
Gewerbliche Gebäude des Hochbaus, Errichten von	100
Gipserarbeiten	200
Glaserarbeiten	200
Gleisanlagen, Neubau, Rückbau und Unterhaltung von	300
Grabenräumung	300
Grabungen, archäologische	300
Graffiti-entfernung	400
Grundwasserabsenkungen	350
Grundwassersanierung	300
Gussasphaltestrich	200
H	
Halden, Abbau von	300
Haushalt, gewerbliche Dienstleistungen im	400
Heizungsbau	200
Herde, Reinigen von	200
Herde, Setzen von	200
Hochbau	100
Hochdruckspüler, Spülen mit	300
Höhenarbeiter	100
Holzfertigteilwände, Montage von	100
Holztreppen, Herstellung und Einbau von	110
Holzhausbau	110
Holzhauselemente, Herstellung und Montage von	110
Holzkonstruktionen, Abbund von	110
Holzkonstruktionen, Richten/Montage von	110
Holzpflastererarbeiten	300
Holzrahmen, Herstellung und Montage von	110
Holz- und Bautenschutz	100
Horizontalbohrungen	300
I	
Industriebodenbau, Neubau und Beschichtung von	100
Industriekletterer	100
Industrieofenbau	100
Industriereinigung	400

Stichwort	Tarif- stelle
Ingenieurholzbau	110
Inlining	300
Innenausbau	200
Innenputzarbeiten	200
Innenschalen von Tunneln, Stollen und Kavernen	100
Installation, sanitäre	200
Isolierung in Bauwerken	200
Isolierungen im Tunnelbau, selbstständige Herstellung von	100
J	
Jalousien, Einbau von	200
K	
Kabelbau unter Gelände	300
Kabeldüker	300
Kabelschächte, Herstellung u. Setzen von	200
Kabelverlegung in Gebäuden	200
Kabelzugsteine, Herstellung von	200
Kälteschutz in Gebäuden	200
Kaminkehrer/innen	400
Kampfmittelsondierung und -räumung	300
Kanäle, Reinigung von	300
Kanäle, Sanierung von	300
Kanalleitungen und deren Schächte in offener Bauweise	300
Kanalüberleitungen	100
Kaufmännischer Büroteil	900
Kavernen in untertägiger Bauweise, Bau und Rückbau von	100
Kieskörper, Einrütteln von	350
Kiespfähle	350
Klempner/innen	100
Klimatechnik	200
Klinkerbau	100
Kontaminierte Bereiche, Reinigung von	400
Kontrollgänge in Dammbauten	100
Kontrollschächte	300
Korrosionsschutz	200
Kraftwerke, Errichten von	100
Kulturbauarbeiten	300
Kunstmalerarbeiten	200
Kunststeinpflastererarbeiten	300
L	
Lackiererarbeiten an oder in Bauten	200
Lärmschutzwände	100
Lawingalerien	100
Lawinenverbau	350
Leckageortung	200
Lehmbau	100
Leimbinder, Herstellung und Montage von	110
Leitpfosten, Setzen von	300

Stichwort	Tarif- stelle
Leitplanken, Setzen von	300
Leitungsbau	300
Luftheizungsbau	200
Lüftungsbau	200
M	
Malerarbeiten aller Art	200
Maschinenreinigung	400
Materialeinbau mit schwimmendem Gerät (nasswasserbau)	300
Mauerwerksscheiben, Montage von	100
Maurerarbeiten	100
Messebau	200
Mosaikverlegearbeiten	200
N	
Nagelplattenbinder, Herstellung und Montage von	110
Nassbaggerarbeiten	300
Nasswasserbau	300
Natursteinbearbeitung	200
Natursteinpflastererarbeiten	300
Nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten	700
O	
Öfen, Reinigen von	200
Öfen, Setzen von	200
Ölleitungen	300
Ofenbau	200
P	
PAK, Entsorgung von	500
Parkettlegearbeiten	200
Parkettschleifarbeiten	200
PCB, Entsorgung von	500
Pfähle, Einpressen und Einrütteln von	350
Pflastererarbeiten	300
Pflastersteine, Herstellung von	200
Plattenlegearbeiten	200
Plätzen, Bau, Rückbau und Unterhaltung von	300
Produktrohre in Durchpressungen, Einbau von	300
Q	
Quellvorgänge zum Rückbau von Bauwerken, chemische	500
R	
Räumbohrungen im Rammverfahren	300
Rammarbeiten	350
Raum- und Scheinfugen im Hochbau, selbstständige Herstellung und Sanierung von	200
Raumausstattung	200
Reinigung nach Hausfrauenart	400

Stichwort	Tarif- stelle
Reinigung von Plätzen, Straßen und Wegen	400
Reinigung von Solaranlagen	400
Reinigungen aller Art an oder in Gebäuden	400
Rigipsarbeiten	200
Rohre, Einpressen und Einrütteln von	350
Rohrleitungen, Reinigung von	300
Rohrleitungen, Sanierung von	300
Rohrreinigung in Bauwerken	200
Rollläden, Einbau von	200
S	
Säureschutzbau	100
Sanierung von Bauwerken	100
Sanierung von untertägigen Bauwerken mit und ohne Freilegen des Gebirges	100
Sanitärinstallationen	200
Saugarbeiten	300
Schächte, Abteufen von	100
Schächte, Sanierung und Rückbau von	100
Schachtringe, Herstellung und Versetzen von	200
Schadstoffentsorgung aus Bauwerken	500
Schallschutz in Gebäuden	200
Schalungsbau	100
Schaufensterdekoration	200
Schaufenstergestaltung	200
Schienenschweißen	300
Schiffe in Holz, Bau und Reparatur von	600
Schiffe in Kunststoff, Bau und Reparatur von	600
Schiffe in Stahlbeton, Bau und Reparatur von	600
Schiffsmalerarbeiten	200
Schiffszimmerer/innen	600
Schilderbrücken für Straßen	300
Schildermaler/innen	200
Schimmelpilz, Entsorgung von	500
Schlackebeete, Abbau von	300
Schlitzwände	350
Schneeräumung	400
Schneeräumung auf Gleisen	300
Schornsteinbau	100
Schornsteinelemente, Herstellung und Montage von	200
Schornsteinfeger/innen	400
Schornsteinreinigung	400
Schürfgruben	300
Schutznetze, Auf- und Abbau von	100
Sicherungsnetze, Auf- und Abbau von	100

Stichwort	Tarif- stelle
Sicherung von Arbeiten im Gleisbereich	300
Sickerbrunnen	350
Siedlungsabfälle, Bearbeitung von	300
Siedlungsabfälle, Betrieb von Einrichtungen zur Sortierung, Behandlung und Entsorgung von	300
Signalanlagen für Straßen	300
Sohlenabdichtungen vom Wasser aus	300
Sohlenbefestigungen von Land aus	300
Sohlenbefestigungen vom Wasser aus	300
Solaranlagen, Montage von	100
Solaranlagen, Reinigung von	400
Sonderabfälle, Betrieb von Einrichtungen zur Sortierung, Behandlung und Entsorgung von	300
Sonnenkollektoren, Montage von	100
Sportanlagen, Bauwerke für	100
Sportplatzbau	300
Sprengungen	500
Spülen von Rohrleitungen und Kanälen mit Hochdruckspülern	300
Spundwände	350
Spuren für Bahnen aller Art	300
Stahlhochbau	100
Stahlverbundbau	100
Staudämme von Land aus, Bau von	300
Steinmetzarbeiten, Herstellung, Bearbeitung und Setzen	200
Steinwälle	300
Stollen in untertägiger Bauweise, Bau und Rückbau von	100
Straßen, Bau, Rückbau und Unterhaltung von	300
Straßenbeläge auf Brücken, Herstellung und Unterhaltung von	300
Straßenreinigung	400
Stuckarbeiten	200
Stuckmodelle, Herstellung von	200
Stuckwaren, Herstellung von	200
Stützwände	100
T	
Tanks, Verlegung von	300
Tapezierarbeiten	200
Taucherarbeiten	300
Technischer Büroteil	900
Teichkläranlagen	300
Terrazzoplatten, Herstellung und Verlegen von	200
Terrazzolegearbeiten	200
Tiefbau	100
Torkretierungsarbeiten im Hochbau	100

Stichwort	Tarif- stelle
Träger, Einpressen und Einrütteln von	350
Treppenbau	110
Tribünenbau	100
Trockenbau	200
Tübbinge, Herstellung und Montage von	100
Tunnel in untertägiger Bauweise, Bau und Rückbau von	100
U	
Überführungen von Leitungen	100
Überführungen von Verkehrsanlagen	100
Uferabdichtungen	300
Uferbefestigungen	300
Unterfangungen durch Beton	100
Unterfangungen durch Mauerwerk	100
Unterführungen	100
Unterirdische Verkehrsbauwerke in Deckelbauweise, Errichten von	100
Unternehmer, Versicherung der	800
Untertagearbeiten, sonstige	100
Untertägige Anlagen, Verfüllen von	100
Untertägige Bauwerke ohne Freilegen des Gebirges, Sanierung von	100
Untertägige Schächte, Verfüllen von	100
Unterwasserbeton	300
Unterwasservermörtelung	300
V	
Verankerungen im Spezialtiefbau	350
Vereisungen	350
Verfugungen im Innenausbau	200
Verlegen von Kabeln und Leitungen in Gebäuden	200
Verkehrsbauwerke, Errichten von	100
Verkehrsgalerien	100
Verkehrslenkung, Errichten von Einrichtungen zur	300
Verkehrszeichen, Aufstellen von	300
Verputzarbeiten	200
Versicherung, freiwillige	800
Versorgungsleitungsbau unter Gelände	300
Viadukte	100
W, X, Y	
Wandbelagsarbeiten aller Art	200
Wandelemente (ausgenommen aus Holz), Herstellung von	100
Wandelemente aus Holz, Herstellung von	110
Wandelemente, Montage von	100
Wandverkleidungen in Bauten	200
Wartungsarbeiten	200
Wärmedämmung an Fassaden	100
Wärmeschutz in Gebäuden	200
Wasserbauarbeiten	300
Wasserkraftwerke, Errichten von	100

Stichwort	Tarif- stelle
Wasserleitungen	300
Wasserschadenbeseitigung	500
Wege, Bau, Rückbau und Unterhaltung von	300
Wertstoffsortieranlagen, Betrieb von	300
Windkraftanlagen, Errichten von	100
Winterdienst	400
Wohngebäude, Errichten von	100
Z	
Zaunbau	200
Zeltbau	110
Zieharbeiten	350
Zimmererarbeiten	110